

Nr. 2, 21. Februar 1996

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1996)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.2 21. Februar 1996

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
96-10	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GeGV) (Änderung)	154.21
96-11	Spielapparateverordnung (SpV)	935.551
96-12	Verordnung über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS) (Änderung)	761.611.1
96-13	Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) (Änderung)	761.151
96-14	Regierungsratsbeschluss über die Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken	keine BSG-Nummer
96-15	Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern (Änderung)	436.71
96-16	Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)	154.11
96-17	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)	621.4
96-18	Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter (Änderung)	621.4

20.
Dezember
1995

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
Gebührenverordnung; GebV
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)» zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1. Prüfungen	Fr.
1.2 Praktische Schiffsführerprüfung	100.– bis 1000.–
1.2.1 Wegentschädigungspauschale pro Prüfung für Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort	10.– bis 500.–
1.2.2 Aufgehoben	
1.2.3 Aufgehoben	
1.2.4 Aufgehoben	
1.2.5 Aufgehoben	
1.3 Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Führerprüfungen und Kontrollfahrten	
1.3.1 Fahrzeugführerprüfungen	40.– bis 1000.–
1.3.2 Kontrollprüfungen	40.– bis 1000.–
1.3.3 Kontrollfahrten	unverändert
1.7 Fahrzeugprüfungen	
1.7.1 Leichte Motorwagen <i>a-i</i> unverändert	
<i>k</i> Prüfung eines einzelimportierten Fahrzeuges mit EU-Übereinstimmungsbescheinigung	120.– bis 240.–

1.8	Schiffsprüfungen (Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung oder administrative Kontrolle bei Beanstandungen, Geräuschemessung, Teileprüfungen)	Fr. 30.– bis 1000.–
1.8.1	Wegentschädigungspauschale pro Prüfung für Schiffsprüfungen je nach Prüfungsort	10.– bis 500.–
1.8.2	Aufgehoben	
1.8.3	Aufgehoben	
1.8.4	Aufgehoben	
1.8.5	Aufgehoben	
1.9	Weitere Prüfungen	
1.9.1	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Prüfungen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen	30.– bis 1000.–

5. Verschiedenes

5.2	Andere Leistungen	
5.2.1–5.2.9	Unverändert	
5.2.10	Expressporti, Nachnahmegebühren	nach Aufwand

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
1995

Spielapparateverordnung (SpV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *d*, Artikel 4 Absatz 4 sowie Artikel 25 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG), Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken, Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Spielapparate
Begriff

Art. 1 ¹ Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind alle Spielautomaten, Apparate und Einrichtungen, mit welchen nach Leistung einer Benützungsgebühr Unterhaltungs- oder Geschicklichkeitsspiele betrieben werden können.

² Nicht als Spielapparate gemäss Absatz 1 gelten:

- a* Musikautomaten;
- b* Video-Clip-Juke-Boxes;
- c* Kegel- und Bowlingbahnen;
- d* Billardtische;
- e* mechanische Tischfussball- und Eishockey-Spiele;
- f* Tischtennis-Tische;
- g* Schiessanlagen für Druckluftwaffen;
- h* Horoskop-, Reaktions-, Kraftmess- und Glücksfisch-Apparate;
- i* Dart-Wurfspiele.

³ Für Boulespielapparate bleiben die eidgenössischen Vorschriften vorbehalten.

Verbotene
Spielapparate
und Ausnahmen
a Grundsatz

Art. 2 Das Aufstellen von Automaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld oder geldvertretende Gegenstände abgegeben werden, ist verboten.

b Sonder-
regelung für
Kursäle

Art. 3 ¹ Der Regierungsrat kann in Kursälen das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (Geschicklichkeitsspielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit), die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zugelassen worden sind, bewilligen.

² Der maximal zulässige Gewinn beträgt, sofern er 5000 Franken übersteigt, fünfhundertmal den Einsatz. Ausgenommen davon ist der eidgenössisch bewilligte «Jackpot». Die jährliche Abgabe beträgt

1000 bis 7000 Franken pro Apparat. Sie fliesst zu 60 Prozent in die Staatskasse und zu je 20 Prozent an die Standortgemeinde und in den Fonds für Suchtprobleme der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ In den Bewilligungen sind zu regeln

- a Anzahl der Apparate,
- b Dauer der Bewilligung,
- c Bewilligungsgebühr,
- d Höchstesatz,
- e Zutrittsalter,
- f Kontrolle des Spielbetriebes und
- g Spielbetriebszeiten.

⁴ Weitere Regelungen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

c Warengewinn-
automaten

Art. 4 Warengewinnautomaten (konkrete Ware oder eine Warengewinnmarke als Gewinn) sind unter Vorbehalt der Lotteriegesetzgebung zulässig.

d Jetonsapparate

Art. 5 ¹ Spielapparate mit geldvertretendem Gewinn in Form von Jetons sind nur erlaubt, wenn die Jetons ausschliesslich zum Bezug von Naturalleistungen vor Ort wie Gratisgetränk, Gratismenu, Gratispiel und dergleichen oder von Warengutscheinen für ein bestimmtes Detailhandels- oder Dienstleistungsunternehmen berechtigen. Jeglicher Umtausch von gewonnenen Jetons in Bargeld ist untersagt. Der Gewinnwert pro Spiel darf höchstens 50 Franken betragen, ohne Übertragungsmöglichkeit auf ein nächstes Spiel.

² Bei nur teilweisem Verbrauch eines Warengutscheins ist sein Restwert darauf auf geeignete Weise festzuhalten und darf nicht in Bargeld ausbezahlt werden.

³ Die Anzahl aufgestellter Jetonsapparate darf in einem Spielsalon nicht mehr als ein Drittel sämtlicher aufgestellter Spielapparate ausmachen und höchstens zehn betragen. In einem Gastgewerbebetrieb darf höchstens ein Jetonsapparat aufgestellt werden.

Aufstellen von
Spielapparaten

Art. 6 ¹ Es dürfen nur Spielapparate aufgestellt werden, welche gemäss Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1929 über die Spielbanken fallen.

² Spielapparate im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dürfen nur aufgestellt werden

- a in Spielsalons gestützt auf eine Bewilligung gemäss Artikel 7,
- b in Gastgewerbebetrieben höchstens ein Jetonsapparat gestützt auf eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 7,
- c in Gastgewerbebetrieben höchstens zwei andere als Jetonsapparate ohne Bewilligung.

³ Mobile Spielsalons sind verboten.

Bewilligungs-
pflicht für
Spielsalons und
einen Jetons-
apparat in
einem Gast-
gewerbebetrieb

Art. 7 ¹ Einrichtung und Betrieb eines Spielsalons bedürfen einer Bewilligung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, ebenso der Betrieb eines Jetonsapparates in einem Gastgewerbebetrieb.

² Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Voraussetzungen
1. Einrichtungs-
bewilligung

Art. 8 ¹ Für die Erteilung einer Einrichtungsbewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a Die als Spielsalon vorgesehenen Räume müssen über eine gute mechanische Lüftung (Zu- und Abluft) verfügen, leicht zugänglich und kontrollierbar und so beschaffen sein, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen.

b Die feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften müssen erfüllt sein. Die entsprechenden Anforderungen werden im Einzelfall von den zuständigen Behörden festgelegt.

c Der Spielsalon hat über eigene WC-Anlagen zu verfügen.

d Vom Spielsalon darf kein direkter Zugang zu einem alkoholführenden Gastgewerbebetrieb bestehen.

e Die einzelnen Spielapparate sind so aufzustellen, dass sich die Spieler gegenseitig nicht stören. Der minimale seitliche Abstand zwischen den einzelnen Apparaten beträgt 60 cm.

² Vor der Eröffnung überprüft die Gemeindepolizeibehörde die Einhaltung dieser Voraussetzungen und stellt dem Regierungsstatthalteramt Antrag auf Abnahme.

³ Die baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich ausreichender Erschliessung, Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Wahrung der Zonenordnung müssen erfüllt sein. Sie werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

⁴ Das Koordinationsgesetz bleibt vorbehalten.

2. Betriebs-
bewilligung

Art. 9 ¹ Wer einen Spielsalon leiten will bzw. in seinem Gastgewerbebetrieb einen Jetonsapparat betreibt oder betreiben lässt, muss handlungsfähig sein und für eine ordnungsgemässe Betriebsführung Gewähr bieten.

² Falls Drittpersonen mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut werden, haben diese die nämlichen Anforderungen zu erfüllen.

³ Jetonsapparate müssen so aufgestellt werden, dass eine ununterbrochene Aufsicht durch das Betriebspersonal gewährleistet ist.

Beilagen

Art. 10 ¹ Dem Gesuch um eine Einrichtungsbewilligung sind beizulegen

- a* Name und Adresse der gesuchstellenden Person,
 - b* genaue Angaben über den geplanten Standort des Spielbetriebes sowie Pläne bezüglich der vorgesehenen Räumlichkeiten und deren Gestaltung,
 - c* Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin,
 - d* Baubewilligungsgesuch.
- ² Dem Gesuch um eine Betriebsbewilligung sind beizulegen
- a* die genauen Personalien der gesuchstellenden Person sowie allfälliger Drittpersonen, die mit der Aufsicht über den Spielbetrieb betraut werden sollen,
 - b* die Einrichtungsbewilligung mit Abnahmeprotokoll oder die bisherige Betriebsbewilligung,
 - c* für einen Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb anstelle der Einrichtungsbewilligung die Gastgewerbebewilligung oder die bisherige Betriebsbewilligung.

Verfahren

Art. 11 Gesuche sind bei der Gemeindepolizeibehörde einzureichen.

Abklärungen/
Mitbericht

Art. 12 ¹Die Gemeindepolizeibehörde leitet die vollständigen Gesuchsunterlagen mit ihrem Mitbericht an das Regierungsstatthalteramt weiter.

² Sie kann vorgängig weitere zweckdienliche Abklärungen veranlassen.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter entscheidet über das Gesuch.

Nachträgliche
Änderungen

Art. 13 ¹Werden wesentliche Änderungen an der Einrichtung eines Spielsalons vorgenommen, so ist ein Gesuch um entsprechende Anpassung der Einrichtungsbewilligung einzureichen.

² Wechselt der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin, so ist ein Übertragungsgesuch einzureichen. Beim Wechsel einer mit der Aufsicht betrauten Drittperson genügt eine entsprechende Meldung an die Gemeindepolizeibehörde.

Jugendschutz

Art. 14 ¹Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Spielsalons und die Benützung von Spielapparaten in Gastgewerbebetrieben untersagt.

² Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Betriebsbewilligung bzw. der gastgewerblichen Betriebsbewilligung ist dafür verantwortlich, dass die Altersgrenze eingehalten wird.

³ In Spielsalons ist das Verbot durch je einen entsprechenden Anschlag beim Eingang und im Innern des Spielsalons an gut sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

Bewirtung

Art. 15 ¹In Spielsalons ist die Abgabe und die Konsumation von alkoholischen Getränken untersagt.

² In Spielsalons dürfen abgegeben werden

a abgepackte Snacks und abgepackte alkoholfreie Getränke ohne zusätzliche Bewilligung,

b Snacks und alkoholfreie Getränke in Automaten mit einer Automatenbewilligung,

c Speisen und alkoholfreie Getränke mit einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung.

³ Jeder Warenhandel ist untersagt.

Spielzeiten

Art. 16 ¹Die Spielsalons können wie folgt offengehalten werden:

a Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 00.30 Uhr des darauffolgenden Tages,

b an öffentlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 00.30 Uhr des darauffolgenden Tages.

² An den hohen Festtagen sind Spielsalons geschlossen zu halten.

³ Die Spielzeit für einen Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb richtet sich nach dessen Öffnungszeiten. An den hohen Festtagen gemäss Absatz 2 ist der Betrieb des Jetonsapparates verboten.

Hausrecht,
Sicherheit

Art. 17 ¹Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin wahrt das Hausrecht selbst, sorgt für Ruhe und Ordnung und ist für die eigenen und die Handlungen der mit der Aufsicht betrauten Drittpersonen persönlich verantwortlich. Störende Personen sind nötigenfalls zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen.

² Es sind sämtliche Massnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen in und um den Spielsalon sowie zur Gewährleistung der Sicherheit von Gästen und des Personals zu treffen. Insbesondere sind die Notausgänge stets frei und unverriegelt sowie die Löscheinrichtungen funktionstüchtig zu halten.

Kontrolle

Art. 18 ¹Die polizeiliche Kontrolle über die Spielbetriebe wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalteramtes von den Organen der Kantons- und Gemeindepolizei ausgeübt.

² Sie sind befugt, einen Spielbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten und einzelne verbotene Apparate gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 zu entfernen und sicherzustellen.

Gebühren-
erhebung durch
die Gemeinden

Art. 19 Die Gemeinden sind berechtigt, eine jährliche Gebühr pro aufgestellten Apparat bis zur Höhe der Staatsabgabe gemäss der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung zu erheben.

Straf-
bestimmungen

Art. 20 Unter dem Vorbehalt besonderer Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen gemäss Artikel 29 ff. des Gesetzes über Handel und Gewerbe mit Busse oder Haft bestraft.

Rechtsmittel

Art. 21 ¹Verfügungen der Bewilligungsbehörde können binnen 30 Tagen mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangs-
bestimmung

Art. 22 In Spielsalons und in Gastgewerbebetrieben aufgestellte Jetonsapparate müssen bis zum 31. August 1996 insoweit entfernt werden, als die maximale Anzahl gemäss Artikel 5 Absatz 3 überschritten wird und bei Gastgewerbebetrieben die neu nötige Bewilligung nicht vorliegt.

Änderung
eines Erlasses

Art. 23 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

1. Anhang VA, Ziffer 1.5: Aufgehoben.
2. Anhang IX, Ziffer 8.3 (neu) Spielsalons und Jetonsapparat in Gastgewerbebetrieben

	Taxpunkte
8.3.1 Einrichtungsbewilligung	200–400
8.3.2 Betriebsbewilligung für einen Spielsalon oder den Jetonsapparat in einem Gastgewerbebetrieb	150–500
8.3.3 Jährliche Gebühr für jeden bewilligungspflichtigen, aufgestellten Spielapparat, inklusive Jetonsapparate	100–300

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 24 Die Spielapparateverordnung (SpV) vom 30. Mai 1990 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
1995

**Verordnung
über die Ausnahmen von der Steuerpflicht
im Strassenverkehr (VASS)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1989 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Strassenverkehr (VASS) wird wie folgt geändert:

Fahrzeuge des
Bundes

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Für Instruktorenwagen des Bundes ist die Normalsteuer zu bezahlen.

⁴ Unverändert.

Invalidität

Art. 4 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Bringt der Gesuchsteller ein ärztliches Zeugnis bei, das eine schwere Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit attestiert, d. h. bestätigt, dass die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel praktisch verunmöglicht ist, gelten die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht als erfüllt.

Kontrolle

Art. 7 Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme von der Steuerpflicht werden in der Regel alle vier Jahre vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt überprüft. Davon ausgenommen sind Befreiungen aufgrund einer ärztlich attestierten dauerhaften Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit.

Vertrauensarzt

Art. 12 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
1995

**Verordnung
über die Strassenpolizei und Strassensignalisation
(Strassenpolizeiverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation wird wie folgt geändert:

Zuständigkeit

Art. 6 ¹Unverändert.

² Die zuständige Ortspolizeibehörde erlässt die erforderlichen Verkehrsmassnahmen auf den Gemeindestrassen. Sie trifft auf öffentlichen Strassen privater Eigentümer nach Anhören der Eigentümer die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Massnahmen. Die Verfügungen bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes, sofern es sich nicht um kurzfristige Massnahmen handelt, die längstens 60 Tage beibehalten werden sollen:

- a Regelung der Vortrittsverhältnisse;
- b Fahrverbote;
- c Mass- und Gewichtsbeschränkungen;
- d Geschwindigkeitsbeschränkungen;
- e Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.

³ Unverändert.

⁴ Die Ortspolizeibehörden sind auf ihrem Gemeindegebiet, einschliesslich Staatsstrassenstrecken, die innerhalb der Ortschaftstafeln liegen, zuständig für das Anordnen und das Anbringen der Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten sowie die örtliche Parkplatz- und Betriebswegweisung. Bei der Bewilligung von Betriebswegweisern an Staatsstrassen sind die Grundsätze der Signalisation, namentlich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Signalisation, besonders zu beachten. Einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung ist in der Regel gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.

⁵ Die Signalisation, die notwendigerweise nach einem örtlichen oder regionalen Gesamtplan erfolgt, namentlich die touristische Si-

gnalisation, fällt auf allen Strassen in die Zuständigkeit des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes. Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen zur Anordnung solcher Massnahmen ermächtigt, erteilt das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt die erforderlichen Weisungen. Vorbehalten bleibt Artikel 118 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985.

⁶ Zur Sicherung des Verkehrs auf der öffentlichen Strasse können Verkehrsmassnahmen auch auf Einmündungen von Privatstrassen durch die gemäss Absatz 1 und 2 zuständige Behörde getroffen werden.

⁷ Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Befugnisse der Verkehrspolizei sowie der Strassenbau- und Ortspolizeibehörden. Namentlich die Bezeichnung der Staatsstrassenstrecken mit eingeschränktem Winterdienst obliegt den zuständigen Kreisoberingenieuren.

Zuständigkeit

Art. 10 ¹ Die Signale werden durch die zum Erlass der Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht. Auf Staatsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt. Vorbehalten bleibt Artikel 11. Die vorübergehende Wegweisung anlässlich von Veranstaltungen, Erntedirektverkäufen und dgl. ist auf allen Strassen, mit Ausnahme der Nationalstrassen und Autobahnen, Sache der zuständigen Ortspolizeibehörde.

² Unverändert.

Anbringung durch Private

Art. 11 ¹ Unverändert.

² Sind Verbände des Strassenverkehrs oder andere Organisationen ermächtigt, Signale anzubringen, bedarf der Plan der Genehmigung des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes.

³ und ⁴ Unverändert.

Anschaffungs- und Unterhaltskosten

Art. 12 ¹ Die Kosten der Anschaffung und des Unterhaltes der Signale trägt in der Regel der Eigentümer der Strasse, in deren Verlauf die Signale angebracht werden. Öffentliche Strassen privater Eigentümer sind den Gemeindestrassen gleichgestellt. Die Signalisierung von Verkehrsmassnahmen im Bereiche von Verzweigungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 fällt vorbehältlich Artikel 6 Absätze 2 und 4 zu Lasten des Eigentümers der höher eingereichten Strasse.

² Werden Verkehrsmassnahmen auf Staatsstrassen oder im Bereiche von Verzweigungen von Staatsstrassen mit anderen öffentlichen Strassen vorwiegend im Interesse des örtlichen Verkehrs getroffen, so fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

³ Bei der Erstellung und Umgestaltung von Lichtsignalanlagen werden die Kosten in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Strassenfinanzierungsdekretes vom 12. Februar 1985 aufgeteilt. Falls keine Einigung zustande kommt, trifft das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eine begründete Beitragsverfügung.

⁴ Besteht ein überwiegend privates Interesse an der Signalisation, namentlich bei der Anordnung von Parkplatz- und Betriebswegweisern im Sinne von Artikel 6 Absatz 4, tragen die Gesuchstellenden die Kosten der Beschaffung und des Unterhaltes. Dies gilt namentlich auch, wenn Privaten die Befugnis nach Artikel 11 zum Anbringen von Signalen erteilt wurde.

⁵ Die für die Signalisation zuständigen Behörden oder Privaten sind für den zweckmässigen Unterhalt verantwortlich.

⁶ Durch Vereinbarung können die Beteiligten die Kosten anders verteilen.

Aufsicht

Art. 13 ¹Die Aufsicht über die Signalisation im Bereich der National- und Staatsstrassen obliegt der Polizei- und Militärdirektion.

² Im Bereich der übrigen öffentlichen Strassen führt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die Aufsicht.

³ Unverändert.

Ersatzvornahme

Art. 14 ¹Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder sonstige nicht gesetzeskonforme Signale sind zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene Signale sind zu ersetzen. Einzelne Betriebswegweiser sind in der Regel bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung zu entfernen. Bei der Entfernung von Signalen, die überwiegend in privatem Interesse angebracht worden sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
1995

**Regierungsratsbeschluss
über die Pflege- und Behandlungstaxen
in den kantonalen psychiatrischen und
jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken
(Selbstzahler)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von je Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1974 über die Pfl egetaxen in den kantonalen psychiatrischen Kliniken, in der kantonalen jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus, Ittigen und der Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Taxen für ambulante Behandlung in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Polikliniken,

auf Antrag der Gesundheitsdirektion,

beschliesst:

I.

1. Die Pfl egetaxe für stationäre Behandlung in den kantonalen psychiatrischen Kliniken beträgt im Tag:

<i>a</i>	für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	Fr.
<i>aa</i>	für Akutkranke bis 90. Tag	
	in der dritten Klasse	289.– ¹⁾
	in der zweiten Klasse	475.–
	in der ersten Klasse	542.–
<i>bb</i>	für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
	in der dritten Klasse	192.– ¹⁾
	in der zweiten Klasse	339.–
	in der ersten Klasse	407.–
<i>cc</i>	für Chronischkranke ab 181. Tag	
	in der dritten Klasse	Kostgeld aufgrund der Tarifregelungen für Langzeitpatienten
	Für chronischkranke Patienten, die noch nicht Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben und auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden behandelt werden, beträgt die Taxe im Tag (Spezialtarif)	192.– ¹⁾
	in der zweiten Klasse	274.–

¹⁾ Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

	Fr.
in der ersten Klasse	339.–
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	
aa für Akutkranke bis 90. Tag	
in der dritten Klasse	481.–
in der zweiten Klasse	610.–
in der ersten Klasse	678.–
bb für Langzeitpatienten ab 91. bis 180. Tag	
in der dritten Klasse	385.–
in der zweiten Klasse	475.–
in der ersten Klasse	542.–
cc für Chronischkranke ab 181. Tag	
in der dritten Klasse	385.–
in der zweiten Klasse	475.–
in der ersten Klasse	542.–
2. Die Taxen für die Behandlung und Betreuung von teilhospitalisierten Patienten und Patienten in Familienpflege betragen pro Behandlungstag:	
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Patienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung)	
in der dritten Klasse	128.– ¹⁾
in der zweiten Klasse	228.–
in der ersten Klasse	271.–
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten und Patienten in externen Arbeitsversuchen ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung)	
in der dritten Klasse	257.–
in der zweiten Klasse	317.–
in der ersten Klasse	361.–
c Klinikzuschlag für Familienpflege für alle unter Absatz 2 a und b erwähnten Patienten	18.–
3. In diesen Taxen nicht inbegriffen sind die Honorare für die bewilligte ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Betreuung von Privatpatienten	
4. Die Pflegetaxe für stationäre Behandlung in der Drogenentzugsstation K2 der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:	
a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern	289.– ¹⁾
b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern	661.–

¹⁾ Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

II.

1. Die Pflorgetaxe für stationäre Behandlung der Kinder und Jugendlichen durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:

	Fr.
<i>a</i> für Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern	405.– ¹⁾
<i>b</i> für Kinder ohne Wohnsitz im Kanton Bern	810.–

2. Die Taxe für die Behandlung und Betreuung der teilhospitalisierten Kinder und Jugendlichen durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt in der Tagesklinik sowie für Tages- und Nachtpatienten ab 1. Tag (ohne Aufenthaltsbeschränkung):

<i>a</i> für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	270.– ¹⁾
<i>b</i> für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	540.–

3. Die Pflorgetaxe für die Aussenwohnstationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:

<i>a</i> für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	130.– ¹⁾
<i>b</i> für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	260.–

4. Die Pflorgetaxe für die Betreuung in den Jugendwohnungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern beträgt im Tag:

<i>a</i> für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern	85.– ¹⁾
<i>b</i> für Jugendliche ohne Wohnsitz im Kanton Bern	180.–

III.

1. Die ambulanten Untersuchungen, Behandlungen und Therapien in oder durch die kantonalen psychiatrischen Kliniken und Polikliniken werden gemäss dem von der Zentrale für Medizinaltarife herausgegebenen schweizerischen Spitalleistungskatalog (SLK) verrechnet.
 - a* Für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern werden 80 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.¹⁾
 - b* Für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern werden 100 Prozent des Taxpunktwertes verrechnet.
 Die vorerwähnten Tarife werden ebenfalls für die Behandlungen in der Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen angewendet.

2. Für ambulante ärztliche und psychotherapeutische Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden gelten die Tarifansätze des jeweils

¹⁾ Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

zwischen dem Kantonalverband Bernischer Krankenkassen und der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern vereinbarten und vom Regierungsrat genehmigten Vertragstarifes (Verordnung vom 28. Juni 1995 – Ärztlicher Fürsorgetarif, AFT).¹⁾

3. Erziehungsberatung

- a Erstabklärungen und Beratungen erfolgen kostenlos.
- b Weitere psychiatrische Behandlungen der von den Erziehungsberatungsstellen zugewiesenen Schüler, Kinder und Jugendlichen werden nach ambulantem Tarif gemäss Abschnitt III, Ziffer 1 hievor abgerechnet.

IV.

Die Taxen für die Betreuung der Bewohner des Chalets Margarita in Kehrsatz betragen im Wohnheim, Stöckli und der Dorfwohnung:

- a für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern
 - aa für Halbpension und Übernachtung

	fr.
in Einzelzimmer gross	52.–
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	46.–
 - bb für Abwesenheit und Zimmerreservation

in Einzelzimmer gross	42.–
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	36.–
- b für Patienten ohne Wohnsitz im Kanton Bern
 - aa für Halbpension und Übernachtung

in Einzelzimmer gross	76.–
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	69.–
 - bb für Abwesenheit und Zimmerreservation

in Einzelzimmer gross	66.–
in Doppelzimmer und Einzelzimmer klein	59.–

V.

Für alle Patienten, die auf Kosten bernischer Fürsorge-, Gerichts- und Vollzugsbehörden in der dritten bzw. Einheitsklasse stationär, teilstationär oder ambulant behandelt und betreut werden, sind die für Patienten mit Wohnsitz im Kanton Bern geltenden Tarife zu bezahlen. Für die chronischkranken Patienten, die keine AHV- oder IV-Rente beziehen und auf Kosten der bernischen Fürsorge behandelt werden, gilt ein Spezialtarif.

VI.

Die Taxen für die Leistungen des psychiatrischen Dienstes des Inselspitals sowie der Abteilung für forensische Psychiatrie des Institutes

¹⁾ Gilt nur bis Ende der Übergangsregelung zur obligatorischen Krankenversicherung (KVG)

für Rechtsmedizin der Universität Bern werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

VII.

Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG) aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Er ersetzt die mit Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1994 festgesetzten Pflege- und Behandlungstaxen in den kantonalen psychiatrischen und jugendpsychiatrischen Kliniken und Polikliniken.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Schaer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Dezember
1995

**Verordnung
über die Zulassung zum Studium
an der Universität Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Frist

Art. 7 ¹Unverändert.

² Wer sich für das Studium der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin an der Universität Bern immatrikulieren will, hat sich jeweils bis zum 15. März voranzumelden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

Bern, 20. Dezember 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Schaer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

15.
Januar
1996

Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 Buchstabe *b* und Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Dekret mit den Anhängen I und II gilt für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Grossen Rates, seiner Organe sowie des Regierungsrates.

² Vorbehalten bleiben gebührenrechtliche Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung sowie Entgelte für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich.

Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Fehlen eines Gebührentarifs

Art. 2 ¹ Die in diesem Dekret und in den Anhängen aufgeführten Dienstleistungen sind gebührenpflichtig.

² Die nicht aufgeführten hoheitlichen Dienstleistungen sind nicht gebührenpflichtig.

Periodische Anpassung

Art. 3 Der Regierungsrat veranlasst eine periodische Überprüfung und Anpassung der Gebühren.

Taxpunktsystem

Art. 4 ¹ Die Gebühren dieses Dekrets werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Arten von Tarifen

Art. 5 Dieses Dekret mit seinen Anhängen kennt drei Arten von Tarifen. Die Gebühr

a wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif);

b ist innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif);

c bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Tarif nach Zeitaufwand).

Bemessung
1. Rahmentarife

Art. 6 Die Gebühren bemessen sich bei Rahmentarifen nach
a dem gesamten Aufwand,
b der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

2. Tarif nach
Zeitaufwand

Art. 7 ¹ Der Tarif nach Zeitaufwand beträgt nach dem für die konkrete Verrichtung gebotenen Aufwand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung

a der Stellenkategorien 1 und 2 68 Taxpunkte pro Stunde;
b der Stellenkategorie 3 90 Taxpunkte pro Stunde;
c der Stellenkategorie 4 123 Taxpunkte pro Stunde;
d der Stellenkategorie 5 164 Taxpunkte pro Stunde.

² Er entspricht einer für die ganze Verwaltung durchschnittlichen vollen Kostendeckung. In den Anhängen kann für bestimmte Dienstleistungen ein reduzierter Tarif nach Zeitaufwand vorgesehen werden.

³ Massgebend ist der Aufwand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung bis zur Antragstellung an den Regierungsrat.

3. Besonders
aufwendige
Geschäfte

Art. 8 Für besonders aufwendige Geschäfte kann eine Gebühr bis zum zweifachen Betrag des Ansatzes eines fixen Tarifs oder der Obergrenze des Rahmentarifs erhoben werden.

Zusammen-
setzung
der Gebühren
1. Pauschal-
gebühren

Art. 9 Die in diesem Dekret und seinen Anhängen festgelegten Gebühren umfassen den für die Dienstleistungen normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten sowie Post- und Telefongebühren.

2. Besondere
Dienstleistungen

Art. 10 Besondere Dienstleistungen im Sinn von Artikel 42 Absatz 2 FHG, die zusätzlich verrechnet werden, sind insbesondere Gutachten und Untersuchungen von Dritten und dergleichen sowie besondere Auslagen für Spesen, Material und Geräte.

3. Mitberichte

Art. 11 ¹ Die Pauschalgebühr umfasst auch den Aufwand für Mitberichte.

² Kommt der Tarif nach Zeitaufwand zur Anwendung, wird der Aufwand für Mitberichte ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet und dazugerechnet.

³ Bei Rahmentarifen sind Mitberichte innerhalb des vorgegebenen Rahmens angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Vorbehalten bleiben besonders aufwendige Geschäfte nach Artikel 8.

Bedürftigkeit

Art. 12 ¹ Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind.

² Zuständig für die Anordnung ist die zuständige Direktion des Regierungsrates bzw. die Staatskanzlei, welche die Gebühren erhebt, oder die von der Direktion oder der Staatskanzlei bezeichnete, finanzkompetente Amtsstelle.

2. Gebühren im Verwaltungsverfahren

Besondere Fälle der Verfahrenserledigung

Art. 13 ¹ Wird ein Verwaltungsverfahren gegenstandslos oder durch Vergleich oder Rückzug des Gesuchs erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 10 bleiben in der Regel geschuldet.

Wiederaufnahme

Art. 14 Für die Behandlung eines Gesuchs um Wiederaufnahme wird eine Gebühr von 100 bis 400 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Wiederaufnahmegründen festgestellt wird.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 15 Die Gebühr für die Mitwirkung kantonaler Behörden bei Umweltverträglichkeitsprüfungen berechnet sich nach Zeitaufwand.

3. Gebühren im Verwaltungsjustizverfahren

Beschwerdeverfahren allgemein

Art. 16 ¹ Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen wird eine Pauschalgebühr von 200 bis 6000 Taxpunkten erhoben.

² Für Entscheide betreffend Zwischenverfügungen wird eine Pauschalgebühr von 100 bis 1000 Taxpunkten erhoben.

Besondere Fälle
1. Gebührenerhöhung

Art. 17 ¹ Für eine Instruktionsverhandlung oder einen Augenschein wird zusätzlich eine Gebühr von 150 bis 600 Taxpunkten erhoben.

² Die gesamte Pauschalgebühr kann angemessen erhöht werden, wenn mehrere Parteien gemeinsam Beschwerde führen.

2. Gebührenreduktion

Art. 18 ¹ Wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, oder wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Abstand oder Unterziehung erledigt, so kann die Gebühr angemessen reduziert oder es kann ganz auf sie verzichtet werden.

² Die Gebühren für besondere Dienstleistungen gemäss Artikel 10 bleiben in der Regel geschuldet.

³ Werden in einem einzigen Entscheid mehrere Beschwerden beurteilt, so kann die Pauschalgebühr für die einzelnen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer angemessen reduziert werden.

3. Revision,
Erläuterung und
Berichtigung

Art. 19 ¹ Für die Behandlung eines Revisionsgesuchs wird eine Gebühr von 100 bis 500 Taxpunkten erhoben, wenn das Fehlen von Revisionsgründen festgestellt wird.

² Das Verfahren auf Erläuterung oder Berichtigung ist gebührenfrei.

4. Sonstige Gebühren

Anwendbarkeit
der Gebührentarife
der kantonalen
Verwaltung

Art. 20 Für folgende Dienstleistungen finden die Gebührentarife der jeweils ausführenden Amtsstelle der kantonalen Verwaltung Anwendung:

- a Fotokopien,
- b Beglaubigung von Unterschriften,
- c Rechtskraftbescheinigungen,
- d die Einsichtnahme in amtliche Akten gemäss Artikel 30 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz),
- e die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen,
- f Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG),
- g Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 DSG, wenn sie von der kantonalen Verwaltung erlassen werden.

Aufsichtsrechtliche
Untersuchungen

Art. 21 ¹ Werden durch eine aufsichtsrechtliche Untersuchung rechts- oder ordnungswidrige Zustände festgestellt, so hat in der Regel die Person, Körperschaft oder Anstalt, gegen die sich die Untersuchung richtete, nach Massgabe der Untersuchungsergebnisse die Gebühren zu tragen.

² Aufsichtsrechtliche Untersuchungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Änderung
eines Erlasses

Art. 22 Das Dekret vom 4. September 1974 über die Herstellung von und den Grosshandel mit Arzneimitteln wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹ Für Bewilligungen, Inspektionen und Erhebungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit Mängeln und Beanstandungen werden Gebühren nach den vom Regierungsrat erlassenen Tarifen erhoben.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 23 Das Dekret vom 18. Januar 1993 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang I

Gebührentarif des Grossen Rates

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.

<i>1. Erteilung des Kantonsbürgerrechts</i>	Taxpunkte
1.1 an Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger	100 bis 2 000
1.2 an Ausländerinnen und Ausländer	300 bis 20 000

Anhang II

Gebührentarif des Regierungsrates

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 7 des allgemeinen Teils anzuwenden.

<i>1. Amtshandlungen im Bereich des Privat- rechts</i>	Taxpunkte
1.1 Verfügungen über Rechtsverhältnisse zwischen Privaten und öffentlichen Körperschaften sowie zwischen Konzessionären und Dritten	100 bis 1 000
1.2 Verrichtungen des Regierungsrates gemäss Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches	100 bis 2 000
 <i>2. Amtshandlungen im Bereich des öffentlichen Rechts</i>	
2.1 Erteilen des Enteignungsrechts	300 bis 3 000
2.2 Verfügungen in Steuersachen	50 bis 2 000
2.3 Ablehnen unbegründeter Staatshaftungsbegehren	100 bis 500
2.4 Festlegen von Voranschlag und Steuerfuss von Gemeinden	nach Zeitaufwand
2.5 Ersatzvornahmen im Planungsrecht	nach Zeitaufwand
2.6 Wahl von Stiftungsratsmitgliedern (pro Wahlgeschäft)	100

16.
Januar
1996

**Dekret
über die Verwaltung von Geldhinterlagen
und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-,
Betreibungs- und Konkursämter
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 17. November 1981 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert:

Vergütungszins

Art. 3 ¹Für die von den Gerichtsschreibereien deponierten Gelder vergütet die kantonale Staatskasse einen jährlichen Zins, welcher um 1,5 Prozent unter dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr liegt. Es wird kein Zinseszins gewährt.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1996 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

16.
Januar
1996

**Dekret
über die Verwaltung von Geldhinterlagen und
Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-,
Betreibungs- und Konkursämter
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 16. März 1995 über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen durch die Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert:

Verzinsung

Art. 5 ¹Auf Depositen entrichten die Gerichte einen jährlichen Zins, sofern die Hinterlage wenigstens 60 Tage dauert. Die Tage der Hinterlegung und des Rückzuges sind nicht mitzuzählen. Der Zinssatz liegt um 1,5 Prozent unter dem jeweils am 1. Januar des Jahres gültigen Zinssatz für Sparhefte der Berner Kantonalbank für das ganze Jahr. Es wird kein Zinseszins gewährt.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 16. Januar 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Emmenegger*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*